

In das vierte Kapitel „Kreissitz oder Landschaft? Diskussionen um Kreisnamen“ leitet Cornelius Gorka ein, bevor die Beiträge aus den Landkreisen Einblicke in die nicht ganz einfache Namensfindung liefern, die durch die Neuordnung notwendig wurde. Dabei wird deutlich, dass auch diese Aushandlungsprozesse letztlich ein Ringen um Identität darstellten. In den meisten Fällen orientieren sich die Namen an den geographischen Räumen und ihren Grenzen. Zwei Ausnahmen stellen der Hohenlohekreis sowie der Zollernalbkreis dar, deren Namen sich von den über lange Zeit herrschenden Adelsgeschlechtern vor Ort ableiten und damit nicht von der Geographie. Doch zeigen die Mosaiktexte, dass nicht nur innerhalb Baden-Württembergs die Aushandlungsprozesse um die Namen stattfanden: Am Beispiel des heutigen Neckar-Odenwald-Kreises entbrannte ein Konflikt zwischen Baden-Württemberg und Hessen um die ursprünglich geplante Namensgebung „Odenwaldkreis“ und die damit einhergehende Namensgleichheit mit dem benachbarten hessischen Odenwaldkreis.

Das fünfte Kapitel „Wappen, Märsche und Hinkelsteine. Kreissymbolik und Kreisidentität in den Landkreisen Baden-Württembergs“ geht auf die große Aufgabe, vor der die politischen Repräsentanten der Kreise ab 1973 standen, ein: Um die Bewohner der neu gebildeten und vergrößerten Kreise zu integrieren, war es an ihnen, ein neues Kreisbewusstsein und eine neue Kreisidentität zu schaffen. Ein wichtiges Instrument stellte dabei die Kreissymbolik dar, die in diesem Kapitel im Fokus steht. Dazu gehörten vor allem die Wappen. Um den integrativen Charakter eines Wappens zu verstärken, wurde im Bodenseekreis ein freier Wappenwettbewerb veranstaltet. Im Kreis Biberach wurden unter anderem die Musikkapellen in einem Kreisverband zusammengeführt, dem fortan eine Kapelle aus den begabtesten Nachwuchsmusikern des Landkreises unterstellt war. Der neue Landrat verfasste eigenhändig den Text für die von dieser Kapelle bei zahlreichen Auftritten angestimmte Kreishymne. Dies sind zwei Beispiele aus der Vielzahl der im Sammelband vorgestellten Versuche einer Identitätsstiftung.

Nach diesen Mosaiktexten aus den Landkreisen folgt der zweite Teil des Bandes, der Interviews zur Kreisreform bereithält, darunter ehemalige Landräte, ein parlamentarischer Staatssekretär a. D., ein Journalist sowie der frühere Ministerpräsident Erwin Teufel. Abschließend stellt Raimund Weible den Ablauf der Reform für die Landkreise in alphabetischer Reihenfolge dar. Das Wappen des neu gebildeten Landkreises sowie eine Karte mit Gebietszuwächsen und -verlusten illustrieren die kompakten, die Fakten schnell zugänglich machenden Artikel.

Wie lange diese Kreisgebietsreform nachwirkt, zeigt auch die Kennzeichenliberalisierung 2012, mit der alte Landkreiskennzeichen wieder eingeführt wurden. Seitdem sind auf den Straßen wieder viele Autos mit beispielsweise dem Hechinger, dem Nürtinger Kennzeichen oder dem von Vaihingen an der Enz zu sehen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wie präsent das Thema heute noch in den Köpfen der Baden-Württemberger ist. Der vorliegende Sammelband dürfte also mit seinen Schlaglichtern aus den Landkreisen auf ein breites Interesse stoßen.

Nina Fehlren-Weiss

Stefan LANG, Der Traum vom „Hohenstaufenkreis“. Der Landkreis Göppingen in der baden-württembergischen Kreisreform 1970–1973 (Veröffentlichungen des Kreisarchivs Göppingen, Bd. 20). Göppingen: Anton H. Konrad Verlag 2023. 116 S., 75 Abb., Karten. ISBN 978-3-87437-614-3. € 14,80

Ende 1969 veröffentlichte der baden-württembergische Innenminister Walter Krause (1912–2000) ein Denkmodell für eine Kreisreform, genauer gesagt, für einen Neuzuschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg. Das „Denkmodell“ war Teil umfassender Pläne für eine Verwaltungsreform. So war es die Überzeugung Krauses, dass eine Vielzahl von Verwaltungsstrukturen in der Vergangenheit gut, in der Gegenwart noch erträglich, aber in Zukunft nicht mehr tragbar sei. Vielmehr müssten die Verwaltungsstrukturen an die Gegebenheiten der seit dem Krieg ungebremsst gewachsenen Wirtschaft angepasst werden.

Wenngleich die Zahl der Landkreise in Baden-Württemberg gemäß den Plänen Krauses von 63 auf 25 reduziert werden sollte, stand der Kreis Göppingen nicht zur Disposition. Der Landkreis Göppingen war 1938 als Zusammenschluss der Oberämter Göppingen und Geislingen gegründet worden und verfügte in wirtschaftlicher und struktureller Hinsicht über ein hohes Maß an Ausgewogenheit, weshalb er gemäß dem „Denkmodell“ Krauses lediglich an den Kreisgrenzen die eine oder andere Gemeinde gewinnen bzw. verlieren sollte. In Zukunft würde der Kreis Göppingen jedoch klar zu den kleinsten Kreisen im Südwesten gehören.

Angesichts der geringen Auswirkungen der Kreisreform auf Göppingen steht deren Darstellung als vermeintlich untergeordnetes Thema in der Landesgeschichte bislang aus. Umso reizvoller ist nunmehr die Arbeit des Göppinger Kreisarchivars Stefan Lang, der aufzeigen kann, dass im Göppinger Kreisrat die Diskussion um die Kreisreform erst allmählich an Fahrt aufnahm, dann aber doch während der Jahre 1970/1971 überaus intensiv über die Gründung eines „Hohenstaufenkreises“ diskutiert wurde. Der „Hohenstaufenkreis“ hätte dabei aus einem Zusammenschluss des Kreises Göppingen mit dem Kreis Schwäbisch Gmünd entstehen sollen, wobei der Kreis Schwäbisch Gmünd nach Überzeugung von Innenminister Krause zur Auflösung anstand.

In seiner Arbeit fragt nun Lang danach, ob eine derartige Vergrößerung des Kreises Göppingen tatsächlich im Bereich des Möglichen gelegen hat. Lief die Kreisreform, so Lang weiter, ausschließlich nach dem Willen von Innenminister Krause ab? Welche Faktoren gaben schließlich den Ausschlag für den zukünftigen Zuschnitt der Kreise – waren dies harte wirtschaftliche und strukturelle Gesichtspunkte oder waren es vielmehr parteipolitische Überlegungen? Welche Rolle konnten Kommunal- und Landespolitiker und deren strategisches wie auch taktisches Verhalten bei der Umsetzung der Kreisreform spielen? Inwiefern hatte schließlich die Bevölkerung selbst Einfluss auf die Kreisreform bzw. inwieweit hat sich die Bevölkerung für die Thematik überhaupt interessiert?

Lang legt seiner Darstellung einen umfassenden Quellenfundus zugrunde: So nutzt er unter anderem die Unterlagen unterschiedlicher vom Land Baden-Württemberg eingesetzter Reformkommissionen, die sich mit Fragen der Kreis- bzw. Verwaltungsreform auseinandergesetzt haben, die Handakten der Kreisverwaltung Göppingen und Kreisratsprotokolle. Zudem sichtet der Autor umfassend die zeitgenössische Presse.

Als maßgebliche Akteure der Kreisreform in Göppingen stellt Lang Landrat Paul Goes (1920–2002) sowie den Göppinger Oberbürgermeister Herbert König (1912–1992) vor. Goes war Mitglied der gerade erwähnten Reformkommissionen und taktierte eher vorsichtig – aus Sicht von Oberbürgermeister König zu vorsichtig. Dies führte dazu, dass König mit einem eigenen Plan ohne Kenntnis des Landrates nach vorne preschte: König war es als Oberbürgermeister gelungen, die Strukturen Göppingens seit 1954

erheblich zu stärken. Sein Ziel war der Aufstieg zum Oberzentrum, und dieses Oberzentrum sollte in der Mitte eines „Hohenstaufenkreises“ liegen. Durch die Schaffung eines „Hohenstaufenkreises“ wollte König zugleich verhindern, dass der Kreis Göppingen, der ja in Zukunft zu den kleinsten in Baden-Württemberg zählen würde, im Zuge einer neuerlichen Reform in späteren Jahren aufgelöst würde.

Tatsächlich kam es schließlich wiederholt zu Verhandlungen zwischen den Verantwortlichen der Kreise Göppingen und Schwäbisch Gmünd. Detailliert zeichnet Lang dabei auch die Position des Gmünder Landrates Friedrich K. Röther (1919–2005) und des dortigen Oberbürgermeisters Norbert Schoch (1932–2008) nach. Beide stemmten sich vehement gegen die Auflösung ihres Kreises oder gar dessen Aufteilung. In Gmünd hoffte man auf die Schaffung eines „Remskreises“ mit Schwäbisch Gmünd und Schorndorf als Mittelpunkten. Doch diese Pläne wurden von Innenminister Krause recht schnell abgelehnt, wie letztlich auch die Erhaltung des Kreises Gmünd. In der Folge, so wird aus Langs Darstellung deutlich, agierten die politisch Verantwortlichen in Gmünd keineswegs immer konsequent, vielmehr widersprüchlich. Die Vereinigung mit Göppingen oder Aalen war aus Sicht Schwäbisch Gmünds letztlich nicht zu verhindern. In diesem Zusammenhang artikulierte Gmünd eine Reihe von Forderungen an die Verantwortlichen im Kreis Göppingen: Sollte es zur Bildung eines „Hohenstaufenkreises“ kommen, so sollte dieser der Region Ostwürttemberg zugeschlagen werden, wobei Schwäbisch Gmünd Sitz des Regionalverbandes werden sollte. Aus Sicht der Verantwortlichen in Göppingen war eine Vereinigung eines „Hohenstaufenkreises“ mit den Kreisen Aalen und Heidenheim zur Region Ostwürttemberg völlig inakzeptabel, vielmehr müsse Göppingen zwingend bei der Region Mittlerer Neckar verbleiben. In der Region Ostwürttemberg hätte Göppingen in wirtschaftlicher Hinsicht lediglich „zahlen“ müssen, ohne einen Gewinn erwarten zu können. Wenngleich bis zuletzt einige Gemeinden um die drei Kaiserberge herum sich bis zum Sommer 1971 für die Schaffung eines „Hohenstaufenkreises“ aussprachen, war dieser letztendlich nicht zu verwirklichen. Im Innenministerium hatte der Plan ohnehin kaum Anhänger gefunden.

Neben den Erörterungen um die Schaffung eines „Hohenstaufenkreises“ blickt Lang außerdem auf die – so der zeitgenössische Sprachgebrauch – „Feinabgrenzung“. Konkret ging es um den Gewinn, Verlust bzw. Erhalt von den Gemeinden an den Kreisgrenzen. So gelang es dem Göppinger Kreis, die Gemeinden Türkheim und Waldhausen sowie Hohenstadt in Konkurrenz zum Alb-Donaukreis zu gewinnen bzw. zu erhalten. Vom nun aufgelösten Kreis Schwäbisch Gmünd kamen Maitis und sein Ortsteil Lenglingen hinzu. Andererseits gelang es nicht, Degenfeld vom Kreis Schwäbisch Gmünd zu gewinnen. Auch Wißgoldingen kam nunmehr zum Ostalbkreis, in dem der Kreis Schwäbisch Gmünd 1973 aufging. Schließlich scheiterte eine Erweiterung des Kreises Göppingen auf der Schwäbischen Alb: Amstetten/Lonsee kamen zum Alb-Donau-Kreis. Aus den Ausführungen Langs wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der „Feinabgrenzung“ zwischen den einzelnen Kreisen mit zum Teil harten Bandagen gerungen wurde, wodurch die Beziehungen zwischen den betreffenden Landräten phasenweise belastet waren. Zuletzt wurde aus Göppinger Sicht ein wichtiges Ziel im Zuge der Kreisreform verfehlt: Auch wenn der infrastrukturelle Ausbau der Kreisstadt voranschritt, so gelang es Göppingen gleichwohl nicht, als Oberzentrum ausgewiesen zu werden.

Lang legt eine lesenswerte Studie zu Göppingen und der Kreisreform vor, wobei ihm zugleich ein eindrücklicher Blick darauf gelingt, wie damals Politik gemacht wurde; einziger Kritikpunkt: Neben dem anschaulichen Bildmaterial und immer wieder Karten zu den einzelnen Kreisreformplänen insgesamt fehlen Spezialkarten zum Kreis Göppingen und angrenzenden Gebieten. Mittels derartiger Karten wäre die Lektüre für einen Leser, der nicht aus dem Filstal kommt und dem die zahlreichen kleineren in der Arbeit genannten Ortschaften kein Begriff sind, wesentlich erleichtert worden.

Michael Kitzing

Dieter DEISEROTH / Annette WEINKE (Hg.), *Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung, Justiz- und Behördenakten in der Zeitgeschichtsforschung*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2021. 225 S. ISBN 978-3-8305-3922-3. Kart. € 35,-

Der Band geht auf eine gemeinsame Tagung des Forums Justizgeschichte, der Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger und der Justizakademie NRW im Jahr 2017 zurück. Dreh- und Angelpunkt der Beiträge ist das Thema der Zugänglichkeit von Justiz- und Behördenakten der Bundesrepublik mit einem Fokus auf die Bundesgerichte. Mit einem multiperspektivischen Blick von Justiz, Datenschutz, Archivseite und Geschichtswissenschaft wird der Frage nachgegangen, ob die aktenbasierte Forschung zu den Obersten Gerichten ins Stocken geraten ist oder noch gar nicht richtig begonnen hat; das Spektrum wird aber auch auf Unterlagen der Nachrichtendienste und privat aufbewahrte amtliche Unterlagen ausgedehnt, Bereiche, in denen ebenfalls Hemmnisse für die Forschung existieren.

Zum einen stand die Frage im Raum, warum die Erforschung der NS-Kontinuitäten bei den Obersten Gerichten von der Aufarbeitung der Bundesministerien „abgekoppelt“ wurde, und zum anderen, wie sich die Entwicklung des datenschutz- und archivrechtlichen Rahmens in den letzten Jahrzehnten auf die Juristische Zeitgeschichte ausgewirkt hat.

Für die Archivseite erläutern Michael Hollmann (Bundesarchiv) und Roland Sommerlatte (BKM) die damals gerade beschlossene Novelle des Bundesarchivgesetzes und stellen viele Verbesserungen gegenüber vorherigen Zuständen fest. Dass vor allem bei den Unterlagen der Nachrichtendienste das Erreichte für die Nutzenden dennoch keineswegs befriedigend ist, urteilt die Herausgeberin Annette Weinke in ihrer instruktiven und die Beiträge einordnenden Einführung. Noch deutlicher wird der Historiker Josef Foschepoth, der in einem Experteninterview mit dem zweiten Herausgeber, dem noch vor Erscheinen des Bandes verstorbenen ehemaligen Richter am Bundesverwaltungsgericht, Dieter Deiseroth, den Tag der Verabschiedung des neuen Bundesarchivgesetzes als „schwarze[n] Tag für die Informationsfreiheit, für das Recht auf umfassenden und freien Zugang zu den staatlichen Akten für jedermann, für eine freie und unabhängige Erforschung der Zeitgeschichte“ (S. 201) bezeichnet.

Verschiedene Beiträge wirken wie Belege für diese unbefriedigende Situation und benennen die bestehenden Desiderate – z. B. „Die Akten des Bundesverfassungsgerichts als Quellen: Forschungsbedarf und Forschungsfragen“ (Meinel) oder der Blick auf ein unvollendet gebliebenes Forschungsprojekt zur Justizgeschichte der frühen Bundesrepublik (Eckertz-Höfer). Wie viel forschungstechnisch möglich wäre bzw. ist, zeigen die tiefenbohrenden Fallbeispiele, wie die Biografie eines belasteten Oberbundesanwalts